

Jeder der beiden vertragschliessenden Teile wird innerhalb der im Art. 1 bezeichneten Grenzgewässer auf seinem Hoheitsgebiet auf Fahrzeugen, die sich in ununterbrochener Fahrt nach Häfen des anderen Teils, oder von solchen nach See befinden, den Zollverschluss des anderen Teils anerkennen und auf solchen Fahrzeugen befindliche, von Zollbeamten des anderen Teils begleitete Ladungen von der Zolluntersuchung befreien. Wird später festgestellt, dass ein unerlaubter Verkehr mit dem Land oder ein sonstiger Missbrauch dieser Befreiung stattgefunden hat, so sind beiderseits die zuständigen Behörden des anderen vertragschliessenden Teils im unmittelbaren Verkehr dieser Behörden zu benachrichtigen.

Artikel 5.

Betreffs Herausgabe vertriebener und geborgener Seezeichen des anderen vertragschliessenden Teils und Erstattung der gewährten Vergütungen gilt die im Notenaustausch vom 15. und 29. Januar 1904 zwischen den beiden Vertragsteilen vereinbarte allgemeine Regelung.

Artikel 6.

Dieses Abkommen kann nach Ablauf von drei Jahren von jedem der beiden vertragschliessenden Teile mit vorhergehender sechsmonatiger Frist zu jedem Zeitpunkt gekündigt werden.

Jeder der beiden Teile behält sich das Recht vor, das vorliegende Abkommen vorübergehend ganz oder teilweise ausser Anwendung zu setzen, wenn Rücksichten auf internationale Verwickelungen es erfordern.